

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Arndtstraße 1 • 27570 Bremerhaven

Die Senatorin für Justiz und Verfassung
Richtweg 16-22
28195 Bremen

Staatsanwaltschaft Bremen
Ostertorstr. 10
28195 Bremen

Der Senatskommissar für den Datenschutz
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

Auskunft erteilt:

Tel. +49 421 361-98480

E-Mail:
office@datenschutz.bremen.de

T-Zentrale: +49 421 361-20 10
+ 49 471 596-20 10

PGP-Fingerprint: 89B5 D54E 72FE C489 E88F 6616
5FFB 6169 45DE 18AB

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Unser Zeichen: (bitte bei Antwort angeben)

43-010-10.24/1#18

Bremerhaven, 04.03.2025

Aufsichtsbefugnisse der LfDI im repressiven Bereich der Strafverfolgung im Allgemeinen sowie gegenüber der Staatsanwaltschaft im Besonderen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LfDI sieht sich veranlasst, mit diesem Schreiben auf seine defizitär geregelten Aufsichtsbefugnisse im Bereich der Richtlinie (EU) 2016/6809 hinzuweisen (siehe sogleich 1.). Dieses Defizit hat zur Folge, dass er im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/6809 seine Aufsichtsbefugnis nicht so wahrnehmen kann, wie es europarechtlich vorgesehen ist. Auch in Wahrnehmung seiner Beratungsfunktion regt er daher an, eine zeitnahe Ergänzung des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung oder alternativ eine anderweitige Ergänzung seiner Aufsichtsbefugnis vorzunehmen (siehe sogleich 2.). Zudem setzt er die Staatsanwaltschaft Bremen und die Senatorin für Justiz und Verfassung darüber in Kenntnis, wie er beabsichtigt, mit Beschwerden, die gegen die Staatsanwaltschaft bei ihm anhängig sind, umzugehen (siehe sogleich 3.). Da gegenwärtig Beschwerden anhängig sind, auf deren zeitnahe Bearbeitung die Beschwerdeführer:innen einen Anspruch haben, übermittelt der LfDI auch diesen dieses Anschreiben zur Kenntnis.

1. Defizitär geregelte Aufsichtsbefugnis im Bereich der Richtlinie (EU) 2016/6809

Nach europäischem Recht ist der LfDI nicht nur für die datenschutzrechtliche Aufsicht im Anwendungsbereich der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zuständig, sondern auch für Datenverarbeitungen im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/6809. Unter diese Richtlinie fällt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, wobei nach dem europäischen Straftatenbegriff unter dem Begriff der Straftaten auch Ordnungswidrigkeiten zu fassen sind. Anders als die DSGVO findet die Richtlinie (EU) 2016/6809 im Ausgangspunkt keine unmittelbare Anwendung, sondern bedarf einer Transformation in mitgliedsstaatliches Recht.

Dienstgebäude
Arndtstraße 1
27570 Bremerhaven

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
9.00 - 15.00 Uhr
freitags: 9.00 - 14.00 Uhr

Buslinien vom Hbf
503, 505, 506, 507
Haltestelle:
Elbinger Platz

Informationen unter
www.datenschutz.bremen.de
www.informationsfreiheit.bremen.de

Nach Artikel 41 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/6809 haben die Mitgliedsstaaten eine Aufsichtsbehörde für die Überwachung der Einhaltung dieser Richtlinie vorzusehen. Die näheren Kriterien, die diese Aufsichtsbehörde erfüllen muss, ergeben sich aus den Artikeln 42 bis 44 der Richtlinie (EU) 2016/6809. Das BremDSGVOAG sieht die oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit bislang nur für den Geltungsbereich der DSGVO und in der Erweiterung ihres Anwendungsbereichs nach § 2 Abs. 6 BremDSGVOAG als zuständige Aufsichtsbehörde vor. Fällt eine Verarbeitung personenbezogener Daten hingegen in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/6809, ist sie beziehungsweise er bislang nur zuständige Aufsichtsbehörde, sofern es sich um eine Verarbeitung nach dem Bremisches Polizeigesetz (BremPolG) (siehe § 83 BremPolG) oder dem Bremisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug (BremJVollzDSG) (siehe § 68 BremJVollzDSG) handelt. Im Übrigen, zum Beispiel bei einer Datenverarbeitung durch die Staatsanwaltschaft, fehlt es jedoch an der Zuweisung der aufsichtsbehördlichen Zuständigkeit. Die Artikel 41 ff. der Richtlinie (EU) 2016/6809 wurden von dem bremischen Gesetzgeber mithin bislang nur defizitär umgesetzt. Dieses Umsetzungsdefizit kann auch durch die Heranziehung des § 500 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 StPO nicht behoben werden, da dieser für den Bereich der StPO zwar auf den dritten Teil des BDSG, der die Richtlinie (EU) 2016/6809 auf Bundesebene umsetzt, verweist, nicht aber auf den ersten Teil, in dem aufsichtsbehördliche Zuständigkeiten und Befugnisse geregelt sind (siehe § 16 BDSG). An eine vormals in einem Gesprächsprotokoll aufgenommene Lesart, nach der der Verweis in § 500 StPO auch § 16 BDSG umschließt, hält der LfDI in Hinblick auf die seitens der Staatsanwaltschaft Bremen vorgetragene Gründe nicht mehr fest.

2. Gesetzgeberische Ergänzung

Um den Vorgaben des europäischen Rechts zu genügen und den Grundrechtsschutz betroffener Personen wie europäisch vorgegeben zu wahren, bedarf es zwingend eine Ergänzung der Aufsichtsbefugnis des LfDI im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/6809. Wie diese Ergänzung auszugestalten ist, obliegt zunächst dem Gesetzgeber. Der LfDI steht hierbei gerne beratend zur Seite. Aus seiner Sicht bietet sich eine Ergänzung des § 21 BremDSGVOAG um den folgenden, neu zu schaffenden Abs. 6 an, die er bereits SJV übermittelt hat:

„(6) Die oder der Landesbeauftragte ist auch Aufsichtsbehörde nach Artikel 41 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L vom 4.5.2016, S. 89) Richtlinie (EU) 2016/6809 in der jeweils geltenden Fassung. Die §§ 16 bis § 20, § 21 Absatz 1 bis 5, § 22 gelten entsprechend. Beabsichtigt die oder der Landesbeauftragte von ihren oder seinen Befugnissen aus Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe c bis f der Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch zu machen, hat sie oder er den festgestellten Verstoß bei einer Verarbeitung personenbezogener Daten, die der Richtlinie (EU) 2016/6809 unterfällt, zunächst zu beanstanden und die verantwortliche Stelle aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen.“

3. Umgang mit Beschwerden insbesondere gegenüber der Staatsanwaltschaft

Die bislang fehlende Umsetzung des Artikel 41 ff. der Richtlinie (EU) 2016/6809 führt nach Auffassung des LfDI dazu, dass einige Artikel der Richtlinie direkt zur Anwendung gelangen. Die direkte Anwendung einzelner Artikel einer Richtlinie ist möglich, wenn diese hinreichend klar und genau formuliert sind, sie Einzelnen Ansprüche gegen den Staat gewähren und die Umsetzungsfrist abgelaufen ist. Nach Auffassung des LfDI ist beim Beschwerderecht betroffener Personen bei der zuständigen Aufsichtsbehörde der Fall (Artikel 52 Richtlinie (EU) 2016/6809). Nach Artikel 52 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/6809 sehen die Mitgliedsstaaten vor, dass jede betroffene Person unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei

Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG)

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG)

Das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG) vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. 2018, S. 131) wird wie folgt geändert:

Nach § 21 Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die oder der Landesbeauftragte ist auch Aufsichtsbehörde nach Artikel 41 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L vom 4.5.2016, S. 89) in der jeweils geltenden Fassung. Die § 16 bis § 20, § 21 Absatz 1 bis 5, § 22 gelten entsprechend. Beabsichtigt die oder der Landesbeauftragte von ihren oder seinen Befugnissen aus Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe c bis f der Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch zu machen, hat sie oder er den festgestellten Verstoß bei einer Verarbeitung personenbezogener Daten, die der Richtlinie (EU) 2016/6809 unterfällt, zunächst zu beanstanden und die verantwortliche Stelle aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den XXX

Der Senat

Begründung

A. Allgemeines

Nach Artikel 41 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/6809 haben die Mitgliedsstaaten eine Aufsichtsbehörde für die Überwachung der Einhaltung dieser Richtlinie vorzusehen. Die näheren Kriterien, die diese Aufsichtsbehörde erfüllen muss, ergeben sich aus den Artikeln 42 bis 44 der Richtlinie (EU) 2016/6809. Das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG) sieht die oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit bislang nur für den Geltungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie in der Erweiterung ihres Anwendungsbereichs nach § 2 Abs. 6 BremDSGVOAG als zuständige Aufsichtsbehörde vor. Fällt eine Verarbeitung personenbezogener Daten hingegen in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/6809, ist sie beziehungsweise er bislang nur zuständige Aufsichtsbehörde, sofern es sich um eine Verarbeitung nach dem Bremisches Polizeigesetz (BremPolG) (siehe § 83 BremPolG) oder dem Bremisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug (BremJVollzDSG) (siehe § 68 BremJVollzDSG) handelt. Im Übrigen, zum Beispiel bei einer Datenverarbeitung durch die Staatsanwaltschaft, fehlt es jedoch an der Zuweisung der aufsichtsbehördlichen Zuständigkeit. Mit dem Gesetz soll der beziehungsweise dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit entsprechend der Vorgabe des Artikel 41 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/6809 daher die aufsichtsbehördliche Zuständigkeit für den gesamten Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/6809 auf Landesebene zugewiesen werden.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1 – Änderung des Bremischen Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG)

Zu § 21 Absatz 6 Satz 1

Durch § 21 Absatz 6 Satz 1 wird die beziehungsweise der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Aufsichtsbehörde für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/6809 erklärt. Hierbei wird von der Möglichkeit des Artikel 41 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/6809 Gebrauch gemacht, die zuständige Aufsichtsbehörde nach der DSGVO auch zur zuständigen Aufsichtsbehörde nach der Richtlinie (EU) 2016/6809 zu erklären. Regelungen in spezielleren Gesetzen zur Zuständigkeit der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/6809 sind vorrangig.

Zu § 21 Absatz 6 Satz 2

Durch § 21 Absatz 6 Satz 2 werden die §§ 16, 17, 18, 19 20, 21 Absatz 1 bis 5, 22 BremDSGVOAG entsprechend auch für Tätigkeiten nach der Richtlinie (EU) 2016/6809 für anwendbar erklärt. Hierdurch wird sichergestellt, dass den Anforderungen aus den Artikeln 42 bis 44 der Richtlinie (EU) 2016/6809 Genüge getan wird. Durch die entsprechende Anwendbarkeit des § 21 Absatz 4 BremDSGVOAG einschließlich seines Verweises auf Artikel 57 DSGVO werden außerdem die Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nach Artikel 46 Richtlinie (EU) 2016/6809 festgelegt und durch die Anwendbarkeit des § 21 Absatz 5 BremDSGVOAG einschließlich seines Verweises auf Artikel 58 DSGVO wird sichergestellt, dass der oder die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit mit hinreichenden Befugnissen nach Artikel 47 der Richtlinie (EU) 2016/6809 ausgestattet ist.

Zu § 21 Absatz 6 Satz 3

§ 21 Absatz 6 Satz 3 sieht vor, dass die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit vor der Erteilung von Anweisungen nach Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe c bis f DSGVO zunächst eine Beanstandung aussprechen muss. Diese Beanstandung ist mit einer angemessenen Frist zur Stellungnahme zu versehen. Dieser Zeitraum soll der verantwortlichen Stelle

ENTWURF / 08.01.2025, Schw.

genutzt werden, ihre Rechtsauffassung darzulegen und eine Einigung mit der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu erzielen. Nach einem erfolglosen Ablauf dieser Frist kann der oder die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Anweisungen zur Herstellung eines datenschutzkonformen Zustands erteilen. Die Regelung entspricht insoweit § 85 Absatz 2 Bremisches Polizeigesetz und weitgehend § 70 Absatz 2 Bremisches Justizvollzugsdatenschutzgesetz und stellt somit ein einheitliches gesetzgeberisches Bild sicher.

Zu Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Arndtstraße 1 • 27570 Bremerhaven

Staatsanwaltschaft Bremen
Ostertorstr. 10
28195 Bremen

Auskunft erteilt:

[REDACTED]

E-Mail:
office@datenschutz.bremen.de

T-Zentrale: +49 421 361-20 10
+ 49 471 596-20 10

PGP-Fingerprint: 89B5 D54E 72FE C489 E88F 6616
5FFB 6169 45DE 18AB

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Unser Zeichen: (bitte bei Antwort angeben)

[REDACTED]

Bremerhaven, 26.03.2025

**Beschwerde wegen Nichterteilung der Auskunft nach Art. 15 DSGVO an StA Bremen (staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister)
hier: Anhörung gemäß Artikel 28 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

uns liegt eine datenschutzrechtliche Beschwerde de [REDACTED] der o.g. Angelegenheit vor.

Ergänzend möchte ich Bezug nehmen auf unser Schreiben vom 04.03.2025 (Az. 43-010-10.24/1) in einem weiteren datenschutzrechtlichen Beschwerdeverfahren eines anderen Beschwerdeführers.

Mit Schreiben vom 19.07.2024 teilten Sie in dieser anderen Angelegenheit mit, dass seitens der Staatsanwaltschaft Bremen § 500 StPO nun derart verstanden werde, dass er ausschließlich auf den dritten Teil des BDSG verweise. Der LfDI kann sich infolgedessen nicht mehr auf behördliche Aufsichtsbefugnisse aus § 16 BDSG berufen. Im Bundesland Bremen fehlt es jedoch an einer hinreichenden Umsetzung der JI-Richtlinie, aus der sich anderweitig seine Aufsichtsbefugnis gegenüber der Staatsanwaltschaft Bremen ergeben könnte. Wir verweisen insoweit auf unser Schreiben vom 04.03.2025.

In der Folge erachte ich nach meiner derzeitigen Einschätzung der Sach- und Rechtslage die JI-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2016/6809) in Teilen für direkt anwendbar. Die direkte Anwendbarkeit der JI-Richtlinie umfasst insbesondere das Beschwerderecht betroffener Personen bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Artikel 52 Abs. 1, wobei sich unsere Zuständigkeit mangels einer entsprechenden bremischen Regelung aus Artikel 41 Abs. 1 ergibt. Direkt aus § 500 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 StPO i.V.m. § 47 BDSG folgt wiederum, dass die Staatsanwaltschaft gegenüber der zuständigen datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde im Rahmen eines aufsichtsbehördlichen Verfahrens zur Rechenschaft verpflichtet ist. Die Staatsanwaltschaft muss infolge der Rechenschaftspflicht nachweisen, dass die

Dienstgebäude
Arndtstraße 1
27570 Bremerhaven

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
9.00 - 15.00 Uhr
freitags: 9.00 - 14.00 Uhr

Buslinien vom Hbf
503, 505, 506, 507
Haltestelle:
Elbinger Platz

Informationen unter
www.datenschutz.bremen.de
www.informationsfreiheit.bremen.de

durch sie vorgenommene Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig ist (s. dazu bspw. Sy-dow/Marsch DS-GVO/BDSG/*Johannes/Weinhold*, 3. Aufl. 2022, BDSG § 47 Rn. 40).

Dieser Rechenschaftspflicht ist die Staatsanwaltschaft Bremen als Resultat der fehlenden Anerkennung der aufsichtsbehördlichen Zuständigkeit des LfDI bislang nicht nachgekommen.

In direkter Anwendung des Artikel 47 Abs. 2 JI-Richtlinie beabsichtigt der LfDI daher, diesen Verstoß gegen die Rechenschaftspflicht zu beanstanden.

Sie erhalten daher gemäß § 1 Absatz 1 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Gelegenheit zur Stellungnahme zu dieser Anhörung bis zum 30.04.2025.

Die Wahrnehmung dieser Gelegenheit zur Stellungnahme ist freiwillig. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Stellungnahme bei uns eingegangen sein, beabsichtigen wir danach die Beanstandung als Verwaltungsakt zu erlassen und die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer hierüber zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

